

ZH_OBERGERICHT LB110070 vom 5. Juli 2012

ZH Obergericht, 2012-07-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB110070

FR: ZH_OBERGERICHT LB110070 du 5 juillet 2012

IT: ZH_OBERGERICHT LB110070 del 5 luglio 2012

Erwägungen

E. 2

Die Gerichtskosten für das erstinstanzliche Verfahren werden auf Fr. 2'500.-- festgesetzt und der Klägerin auferlegt.

E. 3

Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 2'500.-- festgesetzt.

E. 4

Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden der Klägerin auferlegt und mit dem vom Beklagten geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. Die Klägerin wird verpflichtet, dem Beklagten den geleisteten Vorschuss von Fr. 2'500.-- zu ersetzen.

E. 5

Die Klägerin wird verpflichtet, dem Beklagten für beide Verfahren eine Parteienschädigung von total Fr. 6'300.-- zu bezahlen.

E. 6

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, sowie an das Bezirksgericht Bülach, II. Abteilung, je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

- 14 -

E. 7

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff.

(Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in

Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein

Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche

Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 21'632.15. Die Beschwerde an das Bundesgericht

hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 5. Juli 2012 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Der Vorsitzende: Die

Gerichtsschreiberin: Dr. R. Klopfer lic. iur. E. Iseli versandt am: mc